



Mainz, den 3.11.2008

Teilzeitbeschäftigte im Schicht- und Wechselschichtdienst sollten volle Erschwerniszulage rückwirkend beantragen
GdP unterstützt betroffene Gewerkschaftsmitglieder mit Rechtsschutz

Arbeiten Polizistinnen und Polizisten im Wechselschichtdienst oder Schichtdienst, haben sie gegenüber dem Dienstherrn Anspruch auf eine Erschwerniszulage. Diese Wechselschicht- oder Schichtzulage wird allerdings mit der Polizeizulage verrechnet und so auf den hälftigen Betrag gekürzt.

Bei Teilzeitbeschäftigten im Schicht- und Wechselschichtdienst bleibt es zurzeit nicht bei der Aufrechnung der Polizeizulage: Ihnen wird die Wechselschicht- oder Schichtzulage entsprechend dem Anteil ihrer Arbeitszeit an der 40-Stunden-Woche ein zweites Mal gekürzt. Und zwar unabhängig davon, wie viele Nachtdienststunden sie tatsächlich in einem Monat leisten.

Nach Feststellung der GdP gibt es eine Reihe von Kolleginnen und Kollegen, die im Rahmen ihrer Teilzeitbeschäftigung dennoch Wechselschichtdienst leisten und dabei Anspruch auf die Wechselschichtzulage haben. Nach Erschwerniszulagenverordnung ist das der Fall, wenn sie nach einem Schicht- bzw. Dienstplan eingesetzt sind, der einen regelmäßigen Wechsel der Arbeitszeit in Wechselschichten (wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird) vorsieht, und sie dabei in 5 Wochen durchschnittlich mindestens 40 Stunden Nachtdienst leisten. Weitere Voraussetzung: Die Arbeit im Wechselschichtdienst muss mindestens über 10 Wochen erfolgt sein. Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen steht den Wechselschichtdienstleistenden eine Wechselschichtzulage von zurzeit 102,26 Euro zu, die – wie eingangs erwähnt – wegen Anrechnung der Polizeizulage auf 51,13 Euro gekürzt wird.

Obwohl die betroffenen Teilzeitbeschäftigten die gleiche Mindestzeit von 40 Nachtdienststunden in 5 Wochen im Wechselschichtdienst erbringen, wird ihre Wechselschichtzulage nach § 6 BBesG automatisch auf den Stand der Teilzeitleistung (bei 20-Stunde-Woche also auf 25,57 Euro) verringert. Die GdP hält dies für rechtswidrig, weil hier das Diskriminierungsverbot von Teilzeitbeschäftigten nicht eingehalten wird. Hier gibt es bereits einschlägige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes und des EU-Gerichtshofes. Auf dieser Basis hat das VG Frankfurt mit Urteil vom 3.12.2007, Az. 2 E 2418/07 einer teilzeitbeschäftigten Polizistin die volle Wechselschichtzulage zugesprochen.

Übrigens sind die gleichen Grundsätze auch auf die Gewährung der Schichtzulage nach § 20 Erschwerniszulagenverordnung anzuwenden.

Unsere Empfehlung an die Betroffenen: Beigefügten Musterantrag an das zuständige Polizeipräsidium oder die zuständige Polizeieinrichtung richten und rückwirkend (für laufendes Jahr 2008 sowie für die Jahre 2007, 2006 und 2005 möglich) die einbehaltenen Zulagenbeträge fordern. Kopie des Antrages an die GdP senden, damit bei Nichtzahlung Rechtsschutz gewährt und das gerichtliche Verfahren betrieben werden kann.

Name

Dienststelle

An die
Leitung des Polizeipräsidiums

im Hause

....., den 5.11.2008

Antrag auf rückwirkende Zahlung der vollen Wechselschichtzulage

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin seit bei meiner Dienststelle in Teilzeitzeit mit Wochenstunden beschäftigt.

Dennoch werde ich bei meiner Dienststelle nach dem Dienstplan für den Wechselschichtdienst eingesetzt und verrichte regelmäßig Nachtdienste. Ich erreiche bei der Diensteinteilung regelmäßig mehr als 40 Nachtdienststunden in 5 Wochen.

Dennoch wird mir die mir zustehende Wechselschichtzulage nach Verrechnung mit der Polizeizulage nicht in voller Höhe, sondern nach § 6 BBesG nur im Verhältnis zu meiner Teilzeitbeschäftigung ausgezahlt. Da ich die Teilzeitbeschäftigung aus familienbezogenen Gründen in Anspruch nehme und die Anspruchsvoraussetzungen wie ein Vollzeitbeschäftigter im Wechselschichtdienst erfülle, verstößt diese Kürzung der Wechselschichtzulage gegen das Diskriminierungsverbot von Teilzeitbeschäftigten.

Die nach § 20 Erschwerniszulagenverordnung zu zahlende Wechselschichtzulage steht mir deshalb in voller Höhe zu.

Ich beantrage die Zahlung der vollen Wechselschichtzulage soweit die tatbestandlichen Voraussetzungen nach Erschwerniszulagenverordnung für mich erfüllt waren. Den Anspruch mache ich rückwirkend für die Jahre 2008, 2007(bis 2005 rückwirkend möglich) geltend.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)